

Antrag 2024/E/1
Jusos RLP

Empfehlung der Antragskommission
Überweisen an: Abgeordnete Europaparlament, Bundestagsfraktion

Keine Einbahnstraße der Verantwortung- EU-Lieferkettengesetz jungsozialistisch gedacht

1 Wir alle haben lange darauf gewartet: Das
2 EU-Lieferkettengesetz. Doch von einer Ge-
3 sellschaft mit fairen Lieferketten ohne Aus-
4 beutung sind wir meilenweit entfernt. Zu
5 viele Aspekte wurden ausgelassen oder
6 schlichtweg ignoriert. Zu sehr wurde auf
7 die Vorteile der Unternehmen geachtet,
8 statt Arbeiter*innen ausreichend vor Aus-
9 beutung und lebensbedrohlichen Arbeits-
10 umgebungen zu schützen. Daher wollen
11 wir Jusos uns für ein EU-Lieferkettengesetz
12 einsetzen, bei dem Unternehmen endlich
13 zur Verantwortung gezogen werden und
14 Arbeiter*innen wirklich geschützt werden.
15
16 Um dies zu erreichen, bedarf es der Erfül-
17 lung folgender Forderungen:
18
19 -Unternehmen ausreichend in die Pflicht
20 nehmen!-
21 Was in der Theorie des EU-
22 Lieferkettengesetzes sehr einfach klingt,
23 ist in der Realität schier unmöglich: Es gibt
24 kaum Beschwerdestellen, an die sich Arbei-
25 ter*innen im Fall von klimaschädigendem
26 Verhalten oder gar Menschenrechtsver-
27 letzungen seitens der Arbeitgeber*innen
28 wenden können. Es ist also schlichtweg
29 nicht möglich, diese Verletzungen zu
30 erfassen. Aus diesem Grund fordern wir
31 eine flächendeckende Einrichtung von
32 Beschwerdestellen und Betriebsräte für
33 Arbeitende.
34 Doch nicht nur die mangelnden Beschwer-
35 destellen sind ein großer Schwachpunkt

36 des Gesetzestextes: Es bedarf auch einer
37 transparenten Berichterstattung der Un-
38 ternehmen, inklusive der Tochterunterneh-
39 men, um sicherstellen zu können, dass aus-
40 reichende Maßnahmen zur Prävention von
41 Ausbeutung durchgeführt werden. Zudem
42 kann durch die Veranlassung regelmäßiger
43 Berichterstattungen eine langfristige Kon-
44 trolle der Lieferketten gewährleistet wer-
45 den.

46 Ebenfalls fordern wir eine vollständige Kon-
47 trolle aller Lieferketten. So wird beispiels-
48 weise die Herkunft von Rohstoffen aktuell
49 noch nicht durch das EU- Lieferkettenge-
50 setz erfasst, obwohl diese oftmals aus Län-
51 dern importiert werden, in denen die Arbei-
52 ter*innen unfair entlohnt und bei ihrer Ar-
53 beit, wenn überhaupt, nur äußerst mangel-
54 haft geschützt werden. Ebenfalls ist die För-
55 derung von Rohstoffen in solchen Werken
56 und Minen meist hochgradig schädigend
57 für die lokale Umwelt und unser Klima. Zu-
58 dem wollen wir, dass gewerkschaftliche Or-
59 ganisation im Prozess der Lieferketten mit-
60 gedacht wird. Dort wo Gewerkschaften un-
61 terdrückt werden, muss es für die Arbei-
62 ter*innen mit dem Lieferkettengesetz eine
63 Chance auf gewerkschaftliche Selbstorga-
64 nisation geben.

65

66 -Betriebe haftbar machen!-

67 Dadurch, dass Haftungsregelungen aktu-
68 ell individuell von Unternehmen festgelegt
69 werden können, liegt eine große Grauzo-
70 ne im EU-Lieferkettengesetz vor, welche so
71 schnell wie möglich behoben werden muss.
72 Ebenfalls gibt es keine genauen Definitio-
73 nen bezüglich der Anspruchsgrundlage der
74 Geschädigten, was einen möglichen Pro-
75 zess nochmals drastisch verzögert.

76 Aus diesem Grund fordern wir sowohl klare
77 Qualitätskriterien, um diese rechtliche Lücke zu schließen, als auch, dass Geschädigte
78 anstatt eines Bußgeldes, welches dem
79 Staat zusteht, zusätzlich Schadensersatz
80 für die eigene Person einklagen können.

82 Ebenso wird in dem aktuell vorliegenden
83 Gesetzestext nicht thematisiert, welche
84 Partei während eines laufenden Gerichtsverfahrens die Beweislast trägt. Aus diesem
85 Grund ist für uns klar: Nicht nur vor, sondern auch während des Verfahrens müssen
86 Arbeitende zur Genüge unterstützt werden. Entsprechend bedarf es einer Beweislastumkehr für die regulierten Unternehmen, welche im Falle einer Verletzung des
87 EU-Lieferkettengesetzes die vollständigen
88 Prozesskosten tragen sollen.

94 Da sich die Arbeiter*innen zumeist in anderen Ländern als das sie beauftragende Unternehmen befinden, muss festgelegt werden, nach welchem Recht innerhalb des Gerichtsverfahrens geklagt wird. Für uns ist
95 klar: Zum Schutze der Arbeitnehmer*innen
96 muss das Recht des Landes gelten, in dem
97 sich das auftraggebende Unternehmen befindet.

103 Zusätzlich soll durch Kollektivklagen und
104 Unterstützungen von NGOs ermöglicht
105 werden, dass jede*r Arbeiter*in in der
106 Lage ist, Menschenrechtsverletzungen
107 oder umweltschädigende Maßnahmen
108 zur Anzeige bringen zu können – faire
109 Arbeitsbedingungen dürfen kein Privileg
110 sein!

111

112 -Klimabezogene Sorgfaltspflichten wahren!-

114 Die aktuell ergriffenen Maßnahmen für einen gerechten Klimaschutz sind unzurei-

116 chend und halten keines der beschlossenen
117 Ziele zur Reduktion der CO₂-Emissionen
118 ein. Insbesondere der Abbau von Rohstof-
119 fen stellt durch die Übernutzung natür-
120 licher Ressourcen erhebliche Belastungen
121 für unser Ökosystem dar. Doch auch beim
122 Klimaschutz gibt es für Unternehmen keine
123 einheitlichen und bindenden Maßnahmen.
124 Zwar müssen nach Artikel 15 des EU-
125 Lieferkettengesetzes Unternehmen einen
126 Klimaschutzplan aufstellen, der unter be-
127 stimmten Umständen auch Emissionsre-
128 duktionsziele enthalten muss, jedoch ist
129 dieser Artikel so unklar definiert, dass In-
130 halte und Reichweite der aufgestellten Kli-
131 maschutzpläne völlig unklar bleiben.
132 Deshalb setzen wir uns für die Verabschie-
133 dung einer Umweltgeneralklausel ein, wel-
134 che besagt, dass die Umwelt durch die Lie-
135 ferketten der Unternehmen keinerlei Schä-
136 den erleiden darf. Sollte es doch zu ei-
137 ner Verletzung dieser Umweltgeneralklau-
138 sel kommen, so gilt das Verursacher*innen-
139 prinzip, bei dem das verursachende Unter-
140 nehmen entsprechend des Ausmaßes der
141 Schädigungen dazu verpflichtet wird, ein
142 Bußgeld zu zahlen.

143

144 -Unternehmen müssen ihre Pflichten kon-
145 sequent durchsetzen!-
146 Da davon auszugehen ist, dass eine frei-
147 willige Einhaltung der Sorgfaltspflichten
148 nicht bei allen Unternehmen erfolgreich
149 sein wird, sprechen wir uns bei Nichteinhal-
150 tung für Sanktionen aus, welche sich pro-
151 zentral am Jahreseinkommen des beschul-
152 digten Unternehmens orientieren. Dabei
153 gibt es zwar eine Mindesthöhe für den Be-
154 trag des Bußgeldes, jedoch keine Grenze,
155 wie hoch das Bußgeld sein darf. Dadurch

156 werden Unternehmen davon abgeschreckt,
157 gegen das EU-Lieferkettengesetz zu ver-
158 stoßen und gleichzeitig dazu motiviert, ei-
159 genständig ihre Lieferkette auf Menschen-
160 rechtsverletzungen und umweltschädigen-
161 des Verhalten zu überprüfen.

162 Ebenso soll es auch allen Stakeholder*in-
163 nen ermöglicht werden, Bedenken gegen
164 Unternehmen geltend zu machen und wei-
165 tere Untersuchungen einzuleiten. Denn nur
166 so kommt es zu einer konsequenten Ein-
167 haltung der fairen Lieferketten und im Fal-
168 le eines Verstoßes ist es so möglich, diesen
169 schneller und effizienter aufzudecken.